



GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: stall@ktn.gde.at

www.gemeinde-stall.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 20. Dezember 2018, Zl. 8170/2018, mit der Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2017, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 20. Dezember 2018, Zl. 8170/2018, (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, der Friedhofseinrichtungen, der Grabstätten (Urnengräber) und der Aufbahrungshallen werden von der Gemeinde Stall Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, der Friedhofseinrichtungen, der Grabstätten (Urnengräber) sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (des Urnengrabes) zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle ist pauschal je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe der Gemeinde Stall („neuer Friedhof“ und „Kirchenfriedhof“).

§ 3

Abgabenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren für Einzel- und Urnengräbern € 120,00.
- (2) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren für ein Familiengrab € 230,00.
- (3) Die Gebühr für die Aufbahrungshallen beträgt (unabhängig von der Dauer der Aufbahrung) je Aufbahrung € 40,00.

§ 4

Verlängerung der Benutzungsdauer der Grabstätten (Urnengräber)

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten (Urnengräber) beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte (Urnengrab) für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Nach Ablauf dieser 10-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte (Urnengrab) aufzulassen oder durch Entrichtung der Gebühr nach § 3 Abs 1 und 2 das Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre zu erlangen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (3) Zur Entrichtung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher, jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag schriftlich erteilen, verpflichtet.
- (4) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.
- (5) Die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind für die Bestandsdauer der Grabstätte (des Urnengrabes) im Vorhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 21. September 1990, Zl. 8170-0/1/1990, idF, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Ebner